

Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage in den Baugebieten Bergwiese und Brunnenfeld.

Aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der GO für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Hohenpolding folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr.107 Gemarkung Hohenpolding für das Baugebiet Bergwiese und Brunnenfeld eine Gemeinschaftsantennenanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Anlage bestimmt die Gemeinde. Insbesondere können, sofern hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind, auch Grundstücke außerhalb des Baugebietes angeschlossen werden.
- (3) Zur Gemeinschaftsantenne gehören die Empfangsanlage, die Versorgungskabel und die Hausanschlüsse.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Empfangsanlage: Empfangsstation mit den Antennen und die Kopfstation
2. Versorgungskabel: Verteilernetz von der Kopfstation bis zum Hausanschluß.
3. Hausanschluß: Zuleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich Übergabepunkt im Wohnhauskeller.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Hauseigentümer, dessen Grundstück durch ein Anschlußkabel erschlossen wird, kann verlangen, daß sein Gebäude nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen und mit allen möglichen Fernseh- und Rundfunkprogrammen versorgt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Gebäudes an ein Kabel versagen, wenn der Anschluß aus technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Kosten erfordert, es sei denn, der Hauseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die nicht mit dem Betrieb zusammenhängen.

§ 4

Duldungspflichten des Anschlußnehmers

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die für die Versorgung anderer Teilnehmer notwendige Kabelführung in seinem Haus und über sein Grundstück zu dulden. Das gilt auch bei Nutzungsänderung.

§ 5

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies Sachgerecht ist.

§ 6

Hausanschluß

- (1) Die Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlüsse, sowie deren Änderung. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
Soll der Hausanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in gesonderter Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Hausanschluß wird durch die Gemeinde hergestellt. Das erstmalige Verlegen der Zuleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Übergabepunkt im Hauskeller ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch eine autorisierte Fachfirma herstellen zu lassen. Für die ordnungsgemäße Verlegung der Zuleitung haftet der Grundstückseigentümer. Die Herstellung des Übergabepunktes erfolgt durch die Gemeinde. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen gesichert sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen.

(5) Den Hausanschluß unterhält, erneuert, ändert, trennt ab und beseitigt die Gemeinde.

§ 7

Anlage des Hauseigentümers

(1) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage vom Übergabepunkt zu sorgen.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

§ 8

Pflichten des Hauseigentümers

(1) Der Hauseigentümer und die Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsgemäße Benutzung der von ihnen benutzten Anlageteile auf dem Grundstück zu sorgen. Sie dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde auf die Hausanschlüsse nicht einwirken oder einwirken lassen.

(2) Der Hauseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Hausanschlüssen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde kann alle der Fernseh- und Rundfunkversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Sie kann verlangen, daß die vom Hauseigentümer zu unterhaltenden Anlageteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt.

(4) Der Hauseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 9

Art und Umfang der Versorgung, Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde gewährleistet im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage den einwandfreien Empfang sämtlicher möglicher Fernseh- und Rundfunkprogramme.

(2) Ist die Gemeinde durch höhere Gewalt oder sonstige technische und wirtschaftliche Umstände, die sie nicht abwenden kann, an der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.

§ 10

Änderungen: Einstellung der Versorgung

(1) Jeder Wechsel des Hauseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Hausbesitzer den Empfang einstellen, so kann eine schriftliche Kündigung 6 Wochen vor Quartalsende, zum Quartalsende, erfolgen.

(3) Im Falle der Kündigung werden bezahlte einmalige Anschlußbeiträge nicht erstattet.

§ 11

Einstellung der Versorgung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Fernseh- und Rundfunkversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Hauseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder der dazu ergangenen Beitrags- und Gebührensatzung oder sonstigen, die Versorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwider handeln, daß der Gemeinde eine weitere Versorgung auch unter Berücksichtigung der Interessen der Abnehmer nicht zumutbar ist.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenpolding, den 23. April 1996

Gemeinde Hohenpolding


Bayerstorfer
1. Bürgermeister

